

Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Aschaffenburg (Kostensatzung)
vom 09.07.1998
(amtlich bekannt gemacht am 24.07.1998),
geändert durch Änderungssatzung vom 26.11.2001
(amtlich bekannt gemacht am 14.12.2001)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich:

§ 1

Die Stadt Aschaffenburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVz), das Anlage dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfzigtausend Euro erhoben (Art. 20 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 des Kostengesetzes).

(2) Soweit bei der Ermittlung einer Gebühr innerhalb eines Rahmens nach Art. 6 Abs. 2 des Kostengesetzes im Einzelfall die zu erhebende Gebühr die Grundsätze nach Art. 5 Abs. 2 und 3 des Kostengesetzes nicht berücksichtigt sind, ist eine Gebühr nach Abs. 1 Satz 2 oder 3 zu erheben. Bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze nach Abs. 1 Satz 3 überschritten werden.

(3) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Nach Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

- Art. 2 über den Kostenschuldner,
- Art. 3 über die sachliche Kostenfreiheit,
- Art. 4 über die persönliche Gebührenfreiheit,
- Art. 5 Abs. 2 bis 5 über die Festlegung der Gebühren im Kostenverzeichnis,
- Art. 6 über die Gebührenbemessung und Aufrundung,
- Art. 7 über die Gebührenerhebung bei mehreren Amtshandlungen,
- Art. 8 über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags,

20.1

Art. 9	über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren,
Art. 10	über die Auslagen,
Art. 11	über die Entstehung des Kostenanspruchs,
Art. 12	über die Kostenentscheidung und den Rechtsbehelf,
Art. 13	über die Festsetzungsverjährung,
Art. 14	über den Kostenvorschuss und die Zurückbehaltung,
Art. 15	über die Fälligkeit,
Art. 16	über die Billigkeitsmaßnahmen und die Niederschlagung,
Art. 17	über die Zinsen,
Art. 18	über die Säumniszuschläge,
Art. 19	über die Zahlungsverjährung,
Art. 21 Abs. 3 Satz 2	über die Abgeltung von Amtshandlungen mit der Benutzungsgebühr.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. *)

Anmerkung:

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung ergibt sich aus der Änderungssatzung.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Aschaffenburg (Kostensatzung)

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Inhaltsübersicht

Tarif-
gruppe

0	Allgemeine Verwaltung
00	Allgemeine Amtshandlungen
	Besondere Amtshandlungen
02	Hauptverwaltung
03	Finanzverwaltung
1	Öffentliche Sicherheit und Ordnung
11	Anordnungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen
12	Feuerbeschau
5	Gesundheit, Sport, Erholung
58	Öffentliche Grünanlagen
6	Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
61	Baugesetzbuch
62	Wohnungsaufsicht
63	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
67	Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Geh- bahnen im Winter
7	Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung
70	Allgemeine Amtshandlungen
	Besondere Amtshandlungen
71	Abwasserbeseitigung
72	Abfallwirtschaft
73	Märkte und Volksfest
74	Schlachthof

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr. Gegenstand	Gebühr €
0	Allgemeine Verwaltung	
00	Allgemeine Amtshandlungen Die Vorschriften der Tarifgruppen 02 bis 7 gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600
001	Beglaubigungen Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, so- weit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubig- ung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.	
001.1	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen Urkunden	
001.1.1	Regelgebühr Die Gebühr beträgt höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr.	0,75 je angefan- gene Seite, mindestens 5 €
001.1.2	Ausnahmen	
001.1.2.1	Bei gebührenfrei erteiltem Original	0,75 je angefan- gene Seite, mindestens 5 €
001.1.2.2	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind,	1,50 je ange- fangene Seite, mindestens 7,50 €
001.1.2.3	Bei durch die Behörde selbst hergestellten Ab- schriften, Fotokopien und dergleichen Die Zahl der angefangenen Seiten ist in diesen Fällen unerheblich. Dies gilt auch, wenn die Erteilung des Originals gebührenfrei ist.	5
001.2	Ermäßigung Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Foto- kopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubig- ung nach der Tarif-Nr. 001.1 zu erhebende Ge- bühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	002	Bescheinigungen	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75
	003	Akteneinsicht	
	003.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird,	
	003.1.1	Regelgebühr	0,75 je Akte oder Buch, mindestens 5 €
	003.1.2	Erhöhung Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	
	003.1.3	Gebührenfreiheit Gebührenfrei ist die Einsichtgewährung in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne oder in Niederschriften über öffentliche Stadtratssitzungen.	
	003.2	Aktenversendung, soweit keine Amtshilfe	10
	004	Fristverlängerung	
	004.1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde,	10 bis 25 v. H. der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
	004.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 60
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 v. H. der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €
		Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, wird diese Gebühr erhoben.	
		Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5 €	

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr. Gegenstand	Gebühr €
006	Niederschriften Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 je angefangene Stunde
007	Auskünfte	
007.1	Erteilung von Auskünften, soweit für die Auskunft nicht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Kostengesetzes besteht oder die Auskunft nicht in den Tarifgruppen 02 bis 7 bewertet ist,	5 bis 250
007.2	Anrechnung von Gebühren für Auskünfte Wurde vor der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bereits eine kostenpflichtige Auskunft erteilt, kann die Gebühr dafür ganz oder teilweise auf die sich nach den Tarif-Nrn. 02 ff. ergebende Gebühr angerechnet werden, wenn durch die vorweg erteilte Auskunft der mit dem Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand vermindert wurde.	
008	Schreibauslagen	
008.1	Regelgebühr, soweit die Schreibauslagen nicht in den Tarifgruppen 02 bis 7 bewertet sind Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen ist unabhängig von der Art der Herstellung. Angefangene Seiten werden voll berechnet.	
008.1.1	Schreibauslagen für die ersten 50 Seiten DIN A 4	0,50 je Seite
008.1.2	Schreibauslagen für jede weitere Seite DIN A 4	0,15
008.2	Erhöhung Ist die Anfertigung einer Kopie besonderes zeitaufwendig, kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 008.1 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
008.3	Ermäßigung Die Schreibauslagen nach Tarif-Nr. 008.1 können bis auf 0,05 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.	
009	Amtshandlungen nach § 4 in Verbindung mit § 10 des Umweltinformationsgesetzes	
009.1	Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft	25 bis 500

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	009.2	Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	
	009.2.1	Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern in einfachen Fällen	
		Akteneinsicht	5 bis 10
		Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	10 bis 100
	009.2.2	Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der Unterlagen	100 bis 1 000
	009.2.3	Akteneinsicht oder Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern im Einzelfall bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung von Unterlagen, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher und privater Belange in zahlreichen Fällen Daten ausgesondert werden müssen.	1 000 bis 5 000
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung	
	020.1	Genehmigung zur Führung des Stadtwappens oder der Stadtfahne nach Art. 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung	10 bis 2 500
	020.2	Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden nach Art. 18 a Gemeindeordnung	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 des Kostengesetzes
	021	Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird	
	021.1	Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr. Gegenstand	Gebühr €
	021.2 Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme nach Art. 32 und 35 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes oder unmittelbarer Zwang nach Art. 34 und 35 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes	50 bis 2 500
	021.3 Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch außer bei Geldleistungen betreffen, nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes	12,50 bis 200
03	Finanzverwaltung	
	030 Anmahnung rückständiger Beträge einschließlich Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe	5 bis 150
	031 Erstellung von Kontenauszügen und Bescheinigungen über Zahlungen	5 bis 75
	032 Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	5 bis 75
	033 Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden (vgl. Bekanntmachung vom 31.10.1978, MABl S. 918, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 20.10.1981, MABl S. 640)	kostenfrei
	034 Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung gefordert wird Bei der Tarif-Nr. 034.1 bis 034.6 gelten die jeweils einschlägigen Bestimmungen der §§ 339 bis 343 der Abgabenordnung entsprechend.	
	034.1 Pfändung von beweglichen Sachen durch städtische Vollstreckungsbedienstete nach Art. 26 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 der Abgabenordnung
	034.2 Erlaß eines Zahlungsverbot es an Drittschuldner nach Art. 26 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 der Abgabenordnung
	034.3 Pfändung von Geldforderungen beim Drittschuldner nach Art. 26 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 der Abgabenordnung

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	034.4	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch bei Geldleistungen betreffen, nach Art. 21 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes	50 v. H. der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 der Abgabenordnung, mindestens 10 €
	034.5	Wegnahme von beweglichen Sachen einschließlich Urkunden in den Fällen entsprechend der §§ 310, 315 Abs. 2 Satz 2, 318, 321, 331 bis 336 der Abgabenordnung im Rahmen des unmittelbaren Zwanges nach Art. 34 und 35 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes	1 Wegnahmegebühr nach § 340 Abs. 3 der Abgabenordnung
	034.6	Verwertung von beweglichen Sachen durch städtische Vollstreckungsbedienstete nach Art. 26 Abs. 3 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes	1 Verwertungsgebühr nach § 341 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Anordnungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen insbesondere beim Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes und des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes sowie der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen	
	110	Anordnung, Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1 250
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Anordnung, Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Feuerbeschau	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes
	121	Außerordentliche Feuerbeschau nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau, wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes 15 bis 1 000

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	122	Nachschau nach § 8 der Verordnung über die Feuerbeschau, wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes 15 bis 1 000
	123	Anordnung nach § 9 der Verordnung über die Feuerbeschau	15 bis 1 250
5		Gesundheit, Sport, Erholung	
58		Öffentliche Grünanlagen Bei Amtshandlungen nach der Satzung über die Benutzung der städt. öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Tarifgruppe 70, soweit bei der Tarifgruppe 70 eine vergleichbare Amtshandlung vorhanden ist.	
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Baugesetzbuch	
	610	Erteilung einer bauplanungsrechtlichen Teilungsgenehmigung nach § 19 des Baugesetzbuches Regelgebühr 1,5 von Tausend des auf volle 500 € aufzurundenden Verkehrswertes des Teils des Grundstücks, der im Grundbuch abgeschrieben und als selbständiges Grundstück oder als ein Grundstück zusammen mit anderen Grundstücken oder mit Teilen anderer Grundstücke eingetragen werden soll, mindestens 15 €, höchstens 5 000 € Bei bebauten Grundstücken ist der Verkehrswert (§ 194 BauGB) des unbebauten Grundstückes zugrunde zu legen. Als Grundstücksfläche ist jedoch das gesamte Grundstück bei der Berechnung der Teilungsgebühr zugrunde zu legen, wenn ein Grundstück in einzelne Bauparzellen aufgeteilt werden soll.	15 bis 5 000

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	611	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Negativattest, Zeugnis über Fiktionsgenehmigung) Erfolgt die Erteilung des Negativattests ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung, ist die Erteilung kostenfrei.	25
	612	Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 2 Satz 1 und §§ 24 ff. des Baugesetzbuches	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes
	613	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert nach § 28 Abs. 3 des Baugesetzbuches	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes
	614	Erteilung eines Vorkaufsrechts-Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 und §§ 24 ff. des Baugesetzbuches	25
	615	Erlaß eines Widerspruchsbescheides im Umlegungsverfahren nach §§ 45 ff. des Baugesetzbuches	50 bis 500
	616	Gebot nach §§ 176 bis 179 des Baugesetzbuches	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes
	617	Schreibauslagen für Ausfertigungen und Kopien aus Plänen	
	617.1	Schreibauslagen für Auszugskopie aus einem Bebauungsplan bis zum Format DIN A 3	2,50
	617.2	Schreibauslagen für Bebauungsplankopie in einem Format größer als DIN A 3	10
	617.3	Schreibauslagen für Übersichtsplankopie im Maßstab M 1 : 1 000 bis 1 : 5 000	5
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen nach Art. 3, 4 und 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 des Wohnungsaufsichtsgesetzes	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen nach Art. 3, 4 und 10 Abs. 5 Satz 3 des Wohnungsaufsichtsgesetzes	200 bis 2 500

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
63		Bayerisches Straßen- und Wegegesetz	
	630	Erlaubnis, Widerruf der Erlaubnis oder sonstige Anordnung für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz oder der Satzung der Stadt Aschaffenburg für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen und die Gebühren hierfür	10 bis 150
	631	Erlaubnis mit Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen für Sondernutzungen nach § 14 der Satzung der Stadt Aschaffenburg für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen und die Gebühren hierfür	kostenfrei
	632	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes	10 bis 600
	633	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes	50 bis 2 500
	634	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten nach Art. 54 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes
67		Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter	
	670	Befreiung nach § 12 Abs. 1 der Verordnung der Stadt Aschaffenburg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter von in § 3 der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte nach § 12 Abs. 3 der Verordnung der Stadt Aschaffenburg über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter	10 bis 75
	672	Amtshandlung nach der Satzung der Stadt Aschaffenburg über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung), die mit der Inanspruchnahme der Einrichtung in engem Zusammenhang steht, soweit Benutzungsgebühren anfallen	kostenfrei nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		Bei Amtshandlungen nach der Satzung, die nicht unter die Tarif-Nr. 672 fallen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Tarifgruppe 70, soweit bei der Tarifgruppe 70 eine vergleichbare Amtshandlung vorhanden ist.	
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250
	701	Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige Entscheidung aufgrund einer Satzung	10 bis 1 250
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstigen Entscheidung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600
		Besondere Amtshandlungen	
71		Abwasserbeseitigung	
		Bei Amtshandlungen, die nicht unter der Tarifgruppe 71 aufgeführt sind, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Tarifgruppe 70, soweit bei der Tarifgruppe 70 eine vergleichbare Amtshandlung vorhanden ist.	
	710	Zustimmung zur Herstellung oder Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage nach § 10 der Entwässerungssatzung	25 bis 500
	711	Zustimmung zur Inbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 11 Abs. 5 der Entwässerungssatzung, soweit die Stadt Aschaffenburg den Abnahmezeitpunkt festgesetzt hat	25 bis 150
		soweit der Abnahmezeitpunkt auf Antrag des Veranlassers außerhalb der festgelegten Arbeitszeiten stattfindet	100 bis 500
	712	Zulassung der Einleitung von Stoffen nach § 15 Abs. 6 der Entwässerungssatzung	25 bis 250
	713	Gestattung der zeitweiligen Ableitung von Grundwasser nach § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung	100 bis 250

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	714	Anordnung im Rahmen der Beseitigung von Abfällen aus Benzin- und Ölabscheidern	25 bis 100
	715	Sonstige Amtshandlung, die mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen nach der Entwässerungssatzung in engem Zusammenhang steht, soweit Benutzungsgebühren anfallen	kostenfrei nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes
72		Abfallwirtschaft	
	720	Amtshandlung, die mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen nach der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Aschaffenburg (Abfallwirtschaftssatzung) in engem Zusammenhang steht, soweit Benutzungsgebühren anfallen	kostenfrei nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes
		Bei Amtshandlungen, die nicht unter die Tarif-Nr. 720 fallen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Tarifgruppe 70, soweit bei der Tarifgruppe 70 eine vergleichbare Amtshandlung vorhanden ist.	
73		Märkte und Volksfest	
		Bei Amtshandlungen, die nicht unter der Tarifgruppe 73 aufgeführt sind, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Tarifgruppe 70, soweit bei der Tarifgruppe 70 eine vergleichbare Amtshandlung vorhanden ist.	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung oder sonstige Entscheidung, soweit keine Benutzungsgebühren anfallen	10 bis 150
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung, Ausnahmegewilligung oder sonstige Entscheidung nach Tarif-Nr. 730	10 bis 150
	732	Untersagung des Zutritts zu den Märkten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Aschaffenburg (Marktsatzung)	10 bis 50

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)

Tarif- gruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr €
	733	Zuweisung eines Standplatzes nach § 5 Abs. 2 der Marktsatzung oder Ausnahmegewilligung, soweit Benutzungsgebühren anfallen	kostenfrei nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes
	734	Versagung der Zuweisung eines Standplatzes nach § 5 Abs. 9 der Marktsatzung, soweit die Amtshandlung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordert	10 bis 50
	735	Widerruf der Zuweisung eines Standplatzes nach § 5 Abs. 11 der Marktsatzung	10 bis 150
	736	Anordnung über Verkaufseinrichtungen nach § 6 der Marktsatzung	10 bis 50
	737	Genehmigung sonstiger Verkaufseinrichtungen nach § 12 Abs. 2 der Marktsatzung	10 bis 50
	738	Sonstige Amtshandlung, die mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen nach der Marktsatzung oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Märkte außerhalb der Marktsatzung und des Volkstafes in engem Zusammenhang steht, soweit Benutzungsgebühren anfallen	kostenfrei nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes
74		Schlachthof	
	740	Amtshandlung, die mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen nach der Satzung über die Benutzung des Schlacht- und Viehhofes der Stadt Aschaffenburg (Schlacht- und Viehhofsatzung) in engem Zusammenhang steht, soweit Benutzungsgebühren anfallen Bei Amtshandlungen, die nicht unter die Tarif-Nr. 740 fallen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Tarifgruppe 70, soweit bei der Tarifgruppe 70 eine vergleichbare Amtshandlung vorhanden ist.	kostenfrei nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 des Kostengesetzes